



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
2050020

Datum  
02.07.2024

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042 4167  
gewerbe@salzburg.gv.at  
Roland Lechner  
Telefon +43 662 8042 5526

Betreff

Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller)  
für die Dult 2024; Einbringung bis **spätestens 09.05.2025**

## Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller) für die Dult 2025:

### Zuständig:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe; Postfach 527, 5010 Salzburg; (Postadresse)

E-Mailadresse: [gewerbe@salzburg.gv.at](mailto:gewerbe@salzburg.gv.at)

Büroadresse: Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Sachbearbeiter: Roland Lechner, Michael-Pacher-Straße 36,  
5020 Salzburg, 4. Stock, ZiNr. 4103, Tel.Nr. 0043/662/8042 DW 5526

Die Anträge sind schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder persönlich

**bis spätestens Montag, den 09. Mai 2025**

beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen.

**Inhalt des Antrages:**

Formlos und schriftlich mit folgenden Angaben:

- **Veranstalter:** Vor- und Zuname, Geb. Daten sowie Wohnadresse; bei juristischen Personen Firmenbuchauszug (Handelsregister) sowie Angaben zum Geschäftsführer.
- **Umfang der Veranstaltung:** Bezeichnung des(r) Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Riesenrad, usw.)
- **Geltungsbereich:** Bundesland Salzburg
- **Geltungsdauer:** Bei erstmaligem Ansuchen kann die Bewilligung auf 2 Jahre beantragt werden, bei Verlängerungen bestehender Bewilligungen auf 10 Jahre.

**Erforderliche Unterlagen (Beilagen zum Ansuchen):**

- Kopie der Meldebescheinigung, des Reisepasses bzw. Personalausweises
- Reisegewerbekarte,
- Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) oder unterschriebene Erklärung (siehe Beilage).
- Für die Dauer der Veranstaltung wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorgeschrieben.

Für die Genehmigung sind Kosten (vorbehaltlich einer gesetzlichen Gebührenänderung) von ca. € 250,-- bis € 300,-- einzuplanen.

Weitere Auflagen sind im Genehmigungsbescheid enthalten.

**Für das Genehmigungsverfahren sind seitens der Behörde Erhebungen durchzuführen. Antragssteller, welche ihre Ansuchen verspätet, also nach dem 09. Mai 2025 einbringen, können nicht mehr mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Roland Lechner